

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, 22. Juli 2026 um 20.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung

1. **Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung**
 - Vorstellung der Gebührenkalkulation sowie Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren
2. **Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung**
 - Vorstellung der Gebührenkalkulation sowie Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
3. **Festsetzung der Bauplatzverkaufspreise für das Baugebiet „Haggenmoos“**
 - Vorstellung der Kalkulation der Bauplatzverkaufspreise sowie Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Bauplatzverkaufspreise
4. **Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Motocross-Strecke „Haggenmoos“, Gemarkung Boms, Flur 2, Flurstück Nr. 108**
 - Sachstandsbericht der Verwaltung sowie Beratung und Beschlussfassung
5. **Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung/ Bekanntgaben der Verwaltung**
6. **Anfragen, Verschiedenes und Mitteilungen**

Zur öffentlichen Sitzung ist die Bürgerschaft herzlich eingeladen.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bürgermeister

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01. Juli 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms befasste sich in seiner jüngsten öffentlichen Sitzung mit zahlreichen Themen aus den Bereichen Infrastruktur, Finanzen, Kinderbetreuung und Gemeindeentwicklung.

Nach der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes informierte Bürgermeister Jörg Stadler den Gemeinderat darüber, dass die Kämmerin des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen ihre Teilnahme an der Sitzung krankheitsbedingt kurzfristig absagen musste. Die finanzwirtschaftlichen Tagesordnungspunkte konnten daher nicht wie vorgesehen fachlich erläutert werden. Der Gemeinderat beschloss, die Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation der Gebühren für die öffentliche

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Festsetzung der Bauplatzverkaufspreise für das Baugebiet „Haggenmoos“ auf die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Hinweis an die Bürgerschaft

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 22. Juli 2026**, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen. Die offizielle Einladung mit der Tagesordnung wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung wurden Schäden an der Kanalisation im Ortsteil Litzelbach festgestellt, die kurzfristig behoben werden müssen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ausschreiben zu lassen und den Auftrag anschließend unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen an das wirtschaftlichste Fachunternehmen zu vergeben.

Ebenfalls einstimmig beschloss der Gemeinderat die überarbeitete Benutzungsordnung sowie die neue Gebührensatzung für den Kindergarten Sonnenblume. Die Änderungen treten zum **1. September 2026** in Kraft und schaffen eine aktualisierte sowie rechtssichere Grundlage für den Betrieb der Einrichtung.

Zur Verbesserung der Sicherheit, der Energieeffizienz und der Werterhaltung der gemeindlichen Gebäude beschloss der Gemeinderat außerdem einstimmig die Erneuerung der Eingangstüren des Rathauses und des Kindergartens.

Mit **5 Ja-Stimmen** und **2 Nein-Stimmen** stimmte der Gemeinderat dem Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Verlegung einer Kabeltrasse auf gemeindlichen Grundstücken im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Energiepark Eichstegen Ost“ zu. Bürgermeister Jörg Stadler stellte ausdrücklich klar, dass mit dieser Entscheidung ausschließlich die Nutzung gemeindlicher Grundstücke geregelt wird. Über die planungs- oder genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird hierdurch nicht entschieden.

Als Anerkennung für das vielfältige Engagement im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde bewilligte der Gemeinderat den Landfrauen Boms einstimmig eine einmalige freiwillige Zuwendung in Höhe von **700 Euro**.

Anfragen, Verschiedenes und Mitteilungen

Projekt „Dezentrale Informationsstationen“

Die Verwaltung informierte den Gemeinderat über das Projekt „Dezentrale Informationsstationen“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen. Ziel des Projekts ist es, digitale Informationsangebote an verschiedenen Standorten in den Mitgliedsgemeinden bereitzustellen. Über eine mögliche Beteiligung der Gemeinde Boms wird entschieden, sobald die vollständigen Projektunterlagen sowie eine belastbare Kostenübersicht vorliegen.

Sanierung des Bahnübergangs Schwarzenbach–Glochen

Der Gemeinderat wurde über die anstehende Sanierung des Bahnübergangs Schwarzenbach–Glochen (Weg-km 14,2) informiert. Die Deutsche Bahn wird die Sanierungsarbeiten nur durchführen, wenn die Gemeinde den Weg vor und nach dem Bahnübergang auf eine Breite von 5,20 Metern ausbaut sowie asphaltiert und mit einer Randbefestigung versieht.

Da die Bahn für die Umsetzung der Maßnahme ein enges Zeitfenster vorgibt, besteht kurzfristiger Handlungsbedarf. Die Gemeinde wird deshalb zeitnah ein Angebot der derzeit mit den Erschließungsarbeiten im Baugebiet beauftragten Firma einholen, um die erforderlichen Arbeiten koordinieren zu können.

Zum Abschluss der Sitzung dankte Bürgermeister Jörg Stadler den Mitgliedern des Gemeinderates für die sachliche und konstruktive

Zusammenarbeit sowie den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern für ihr Interesse an den Angelegenheiten der Gemeinde.

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg
Benutzungsordnung für den Kindergarten
Sonnenblume

Kindergartenordnung

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den im Orientierungsplan vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen an

- den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik und
- ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Darüber hinaus nimmt unsere Einrichtung seit 2005 am Qualitätsmanagement teil.

§ 2 Aufnahme

Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht werden in einer Kindergartengruppe mit 22 Plätzen und 36 h Betreuungszeit pro Woche aufgenommen.

Aufgenommen werden alle Kinder jeweils zum Monatsersten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach Ausfüllung sämtlicher Antragsformulare (Vordrucke in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ etc.), die bei einem persönlichen Erstgespräch im Kindergarten an den/die Sorgeberechtigten ausgehändigt werden und mindestens **2 Monate** vor Aufnahme des Kindes vollständig vorliegen müssen.

Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn Plätze frei sind.

§ 3 Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen und muss bis spätestens 2 Monate vor dem Abmeldetermin schriftlich vorliegen.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von der Kindergarten-Leitung abgemeldet.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Abmeldefrist verkürzt werden.

§ 4 Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

Die Kindergartengruppe ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet am

**Montag, Mittwoch, und Freitag jeweils von 7.00-13.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag jeweils von 7.30 bis 16.30 Uhr**

Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8.30 Uhr bzw. 14.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Der Kindergarten legt Wert auf einen regelmäßigen Besuch.

Kommt ein Kind nicht, ist eine pädagogische Mitarbeiterin zu benachrichtigen.

Zum Frühstück soll den Kindern ein gesundes, vollwertiges Vesper mitgegeben werden, keine Süßigkeiten (wie Milchschnitte, Fruchtzwerge etc.)

Getränke werden bereitgestellt.

Anmeldungen zum Mittagessen sind bis 8.15 Uhr des jeweiligen Tages möglich.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Es gibt 30 Schließtage pro Jahr.

Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder Team-Fortbildung) geschlossen bleiben, werden die Eltern schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

§ 6 Versicherungen

Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB 7 gesetzlich gegen Unfall versichert • auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,

- während des Aufenthalts im Kindergarten und
- während des Aufenthalts außerhalb des Kindergartengebäudes (z.B. am Waldtag, auf dem Spielplatz).

Wird die Aufsichtspflicht den Eltern übertragen (bei Kindergarten-Festen), haften die Eltern.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Zum Schutz der Anderen wird darum gebeten, die Kinder erst wieder in den Kindergarten zu bringen, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei waren.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (COVID 19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, EHEC, Meningokokken-Infektionen, Virushepatitis, infektiöse Gastroenteritis, Tuberkulose, Befall von Läusen etc.) muss der Kindergartenleitung Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten von einer der oben genannten Erkrankungen den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Von den pädagogischen Mitarbeiterinnen dürfen den Kindern nur nach direkter ärztlicher Anweisung Medikamente gegeben werden.

§ 8 Aufsicht

Während der Betreuungszeit im Kindergarten sind grundsätzlich die pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kindergarten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. eine abholberechtigte Person.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person.

Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 9 Elternarbeit

Zwischen den Eltern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen ist eine Erziehungs- Partnerschaft gewünscht, die durch regelmäßigen Austausch und gegenseitige Informationen zustande kommt.

Die Mitwirkung der Eltern bei verschiedenen Aktivitäten und Festen von Kindergarten und Gemeinde ist erwünscht.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

(siehe hierzu S. 83/84 in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“).

§ 10 Elternbeitrag

Siehe Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren. Hierin sind die jeweiligen Elternbeiträge detailliert aufgeführt.

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Sozialamt informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Boms, 02.07.2026

gez. Jörg Stadler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Boms betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen Gemeindekindergarten Sonnenblume gemäß § 45 SGB VIII und im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Unsere Kinderbetreuungseinrichtung bietet:

eine altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren **oder** eine Gruppe mit maximal 25 Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren.

Die betreute Spielgruppe ruht aktuell.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Bei Wechsel in die Schule wird das Kind von der Kindergarten-Leitung abgemeldet.

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Betreuungsform:
 - Nutzung der Vormittagsbetreuung (7.00 / 7.30 – 13.00 Uhr)
 - Nutzung der Vormittagsbetreuung plus ein Nachmittag bis 16.30 Uhr oder
 - Nutzung der Vormittagsbetreuung plus zwei Nachmittage bis 16.30 Uhr
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- das Alter des Kindes: Zweijährige bezahlen das 1,5fache.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat im Voraus (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden für 11 Monate pro Jahr erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, das Alter des Kindes oder die Betreuungszeiten, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat der Änderung neu festgesetzt.

(2) **Der monatliche Elternbeitrag für die Vormittagsbetreuung beträgt**

für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind

155,-- EURO,

aus einer Familie mit zwei Kindern	120,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	81,50 EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	27,-- EURO.

Zweijährige Kinder zahlen das 1,5fache.

Für die **Vormittagsbetreuung plus ein Nachmittag** bis 16:30 beträgt die Gebühr für ein Kind
aus einer Familie mit einem Kind
173,-- EURO
aus einer Familie mit zwei Kindern
134,-- EURO
aus einer Familie mit drei Kindern
91,-- EURO
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 30,-- EURO
Zweijährige Kinder zahlen das 1,5fache.

Für die **Vormittagsbetreuung plus zwei Nachmittage** bis 16:30 beträgt die Gebühr für ein Kind
aus einer Familie mit einem Kind
191,-- EURO
aus einer Familie mit zwei Kindern
148,-- EURO
aus einer Familie mit drei Kindern
100,50 EURO
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 33,-- EURO
Zweijährige Kinder zahlen das 1,5fache.

Sollte die **betreute Spielgruppe** wieder in Betrieb genommen werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 70% des Elternbeitrags der Vormittagsbetreuung der Kindergarten-Gruppe.
Einjährige Kinder zahlen das 2fache, zweijährige Kinder das 1,5fache.
Bei Inanspruchnahme von nur 2 Vormittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 65% des regulären Betrages.

- (3) In begründeten **Ausnahmefällen** besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung innerhalb der gesamten Kindergarten-Öffnungszeiten für 2,- EURO pro Stunde für ein ansonsten nur vormittags im Kindergarten angemeldetes Kind.
- (4) Für die Inanspruchnahme des **Mittagessens** im Kindergarten werden pro Essen eine Gebühr in Höhe von 5,30 € monatlich in Rechnung gestellt. Das Mittagessen wird separat und in bar am Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.
- (5) Es wird kein pauschales Verbrauchsgeld erhoben.
- (6) Beim Ausscheiden des Kindes wird für das **Portfolio** 3,- € pro Kindergartenjahr verlangt.
- (7) Für Fahrten mit dem Bus nach Altshausen (Kooperationsstunden in der Schule) werden jeweils 1,- € Fahrtkosten-Anteil erhoben.
- (8) Die Gebühren können von der Gemeinde Boms jährlich an die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände angepasst werden. Gebühren werden kaufmännisch gerundet.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird die Belegungsliste des Folgemonats bis zum 10. des laufenden Monats dem Steueramt des Gemeindeverwaltungsverband Altshausen übergeben.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Boms, den 02.07.2026

gez. Jörg Stadler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Voranzeige: Rathaus Öffnungszeiten

Das Rathaus ist **am Montag, 20. Juli 2026** geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Glückwünsche zur Geburt



Wir gratulieren Miriam und Jens Büttner
zur Geburt
Ihres Sohnes Johannes Christian
am 09. Juni 2026.



Den kleinen Bürger heißen wir ganz herzlich in der Gemeinde Boms
Willkommen.

Der Familie wünschen wir alles Gute, Glück, Gesundheit und viel
Freude.

Bürgermeisteramt

Einladung Gaudispiele

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



bald ist es soweit. Anlässlich unseres 25. Jubiläums der Kellergoischdr Boms, möchten wir zusammen mit euch feiern.

Hierzu laden wir euch alle herzlich zu unseren Gaudispielen am **11. Juli 2026 ab 14.00 Uhr** ans DGH nach Boms ein.

Freut euch auf einen unterhaltsamen Nachmittag mit Spiel und Spaß. Es erwarten euch verschiedene lustige Spiele, bei denen der Spaß und das gemeinsame Feiern im Mittelpunkt stehen.

Wir freuen uns über eure

Anmeldungen. Eine Gruppe kann aus max. 5 Personen gestellt werden und die Teilnahme ist ab 14 Jahren möglich.

Anmeldungen sind telefonisch bei Selina Ummenhofer unter der Nummer 0179 5305381 möglich.

Wir freuen uns gemeinsam mit euch einen unvergesslichen Tag mit anschließendem gemütlichem Ausklang erleben zu dürfen.

Das Gremium der Kellergoischdr Boms



„Jungbäume fürs Oberland“ - Förderung von Streuobstpflanzungen im Landkreis Ravensburg –



Um Streuobstbestände als wichtige Lebensräume und als prägenden Bestandteil des Landschaftsbilds unserer Region zu erhalten, gilt es neben der fachgerechten Baumpflege auch kontinuierlich für Nachwuchs zu sorgen. Nur mit der Pflanzung einer hohen Anzahl an Jungbäumen können alters-, krankheits- und nutzungsbedingte Verluste aufgefangen werden.

Der Landkreis Ravensburg, der Landschaftserhaltungsverband Ravens-burg e.V. und der Fachwareverein für Obst- und Gartenbau stellen den

kreisangehörigen Gemeinden dafür einen Leitfaden zur Verfügung, welche Aspekte es bei Streuobstpflanzungen und bei der Ausgabe von Pflanzgut zu beachten gilt, damit sich später vitale und ertragreiche Obstbäume entwickeln.

Zudem bietet der Landkreis Ravensburg den kreisangehörigen Gemeinden eine attraktive und unbürokratische finanzielle Förderung von Pflanzaktionen und der Ausgabe von Pflanzgut an.

I Leitfaden für Streuobstpflanzungen

1. Die richtige Sortenwahl

Wichtig für den nachhaltigen Erfolg einer Neupflanzung ist die richtige Sortenwahl. Zum einen werden dadurch Standorteignung und Widerstandsfähigkeit gegen Krankheitserreger sichergestellt. Zum anderen soll das Obst letztlich auch der späteren Verwertung entsprechen.

Der Landkreis Ravensburg hat dafür eine Liste „Obstsorten mit besonderer Eignung für den Anbau im Landkreis Ravensburg“ (Anlage 1) zusammengestellt.

2. Das richtige Pflanzgut

Die Qualität des Pflanzguts beeinflusst maßgeblich das Pflanzergebnis. Dabei ist nicht eine Bio-Zertifizierung entscheidend. Vielmehr ist die Vitalität der Jungbäume von Bedeutung. In Anbetracht der Lebensdauer eines Obstbaumes, des Erziehungs- und Pflegeaufwands und der Ertragserwartung sollte am Pflanzgut keinesfalls gespart werden.

Für Streuobstpflanzungen kommen nur Hochstämme mit einer Stammlänge von mindestens 1,60m in Frage. Der Stammumfang sollte in 1m Höhe mindestens 7cm betragen. Veredelungsunterlage sind in der Regel stark wachsende und robuste Sämlinge. Die Bäume sollen in reifem, also in entlaubtem Zustand geliefert werden und ein möglichst fein verzweigtes Faserwurzelwerk besitzen.

Über mögliche Bezugsquellen von qualitativem Pflanzgut regionaler Herkunft steht der Obstbauberater des Landkreises Ravensburg gerne beratend zu Seite.

3. Baumschutz und Befestigung

Für einen sicheren Halt in den ersten Jahren werden ein Stützpfehl und ein Kokosstrick oder Ähnliches benötigt. Zum Schutz vor Wühlmäusen ist ein engmaschiges, unverzinktes Drahtgeflecht zu verwenden, mit welchem das Pflanzloch ausgekleidet wird. Gegen Wildverbiss oder bei beweideten Flächen schützt eine Schutzhose aus Drahtgeflecht oder eine Verbissschutz-Manschette aus Kunststoff.

4. Pflanzanleitung

Sofern die Neupflanzungen von Laien durchgeführt werden sollen, bietet sich die Ausgabe einer Pflanzanleitung oder eine Pflanzvorführung an, da andernfalls bereits dabei schwerwiegende Fehler unterlaufen können.

Der Pflanzvorgang hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Ausheben des Pflanzlochs: Tiefe 2 Spatenstiche, Durchmesser ca. 80 cm, Oberboden und Unterboden getrennt lagern
- Anbringen des Stützpfehls: Einschlagen des Pfahls vor dem Pflanzen und zum Windschutz auf der Südwest-Seite
- Wurzelschnitt: Verletzte Wurzeln mit der Schnittfläche nach unten schräg anschneiden
- Andecken der Wurzeln: Oberboden zuerst in den Wurzelraum füllen; anschließend gelockerten Unterboden (bei schweren Böden gewaschener Sand einmischen) einfüllen und leicht antreten
- Wichtig: Die Veredelungsstelle muss über dem Boden sitzen. Bei wurzelechten Bäumen ohne Veredelungsstelle wird so tief gepflanzt, wie der Baum in der Baumschule angezogen wurde. Setzung des Bodens ist mit etwa einer Handbreite einkalkulieren.

5. Pflegemaßnahmen

Pflanzschnitt

Der Pflanzschnitt dient der frühzeitigen Festlegung des Mitteltriebs und der Leitäste und sorgt für ein zielgerichtetes Wachstum. Der Pflanzschnitt hat im auf die Pflanzung folgenden Frühjahr zu erfolgen.

Ohne einen fachgerechten Pflanzschnitt kommt es zu einer Fehlentwicklung des Jungbaums, die in den kommenden Erziehungschnitten zwar korrigiert werden kann. Allerdings wären damit Teile des Wachstums umsonst.

Erziehungsschnitte

In den ersten 5 Jahren nach Pflanzung sind jährliche Erziehungschnitte durchzuführen, welche der Entwicklung der Stammverlängerung und der Leitäste sowie dem Aufbau der Obstbaumkrone dienen. Die Erziehungschnitte sind mit einem jährlichen Aufwand von wenigen Minuten verbunden.

Weitere Pflegemaßnahmen

In der Ertragsphase sind zur Gesunderhaltung des Baumes und zur Aufrechterhaltung einer tragfähigen Krone alle 2 bis 3 Jahre Erhaltungsschnitte notwendig.

Im fortschreitenden Alter der Obstbäume sind Verjüngungsschnitte erforderlich, um der vorzeitigen Vergreisung entgegenzuwirken. Es erfolgt eine Auslichtung und Entfernung des Totholzes sowie eine Entfernung etwaiger Misteln.

Zur Durchführung von Verjüngungsschnitten kann eine Förderung des Projekts „1000 schnittige Obstbäume“ in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen sind bei den unten aufgeführten Ansprechpartnern erhältlich.

Fachgerechte Pflege

Für eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist Fachwissen und Erfahrung erforderlich. Daher sollten Pflanz-, Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte durch einen Fachmann erfolgen. Bei einem professionellen Baumpfleger oder beim Fachwarteverein für Obst- und Gartenbau ist man hier gut aufgehoben.

Beim Obstbauberater des Landkreises Ravensburg steht für weitere Informationen zur Verfügung. Der Fachwarteverein bietet zudem auch Fortbildungen an, um sich selbst das notwendige Fachwissen anzueignen.

6. Eigenanteil

Von einer kostenlosen Pflanzgutausgabe wird grundsätzlich abgeraten. Qualitatives Pflanzgut hat seinen Wert. Motivierte Pflanzwillige werden dies zu schätzen wissen. Eine Vergünstigung z. B. durch kostenlose Bereitstellung der Materialien für Baumschutz und Befestigung sollten Anreiz genug sein. Ein Eigenanteil sorgt für Wertschätzung und sichert den Pflanzenerfolg und den Erhalt der Obstbäume.

7. Verwertung

Eine Anbindung an ein Apfelsaftprojekt oder andere Möglichkeiten der Verwertung sollten Bestandteil eines Pflanzprojekts sein. Die Bereitstellung bzw. Vermittlung zu stationären oder mobilen Keltereien, Mostereien und Brennereien sorgen für Möglichkeiten der Wertschöpfung oder der Veredelung für den Eigenbedarf.

II Zuschuss durch den Landkreis Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg bezuschusst Projekte der kreisangehörigen Gemeinden zur Neupflanzung von Streuobstbäumen. Neben Pflanzaktionen können dies auch Projekte zur Ausgabe von Pflanzgut sein.

Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beläuft sich auf einen Festbetrag von 30 € je gepflanztem oder ausgegebenem Jungbaum. Der Zuschuss ist begrenzt auf 50% der nach Abzug von Beiträgen und Zuwendungen Dritter (Eigenanteil Bürger, Spenden usw.) verbleibenden Kosten. Die Landkreisverwaltung behält sich vor, den Zuschussbetrag bei

Überzeichnung des Förderprogramms zu begrenzen. Die Mindestfördersumme beträgt 1.000 €.

Fördervoraussetzungen

- **Freiwilligkeit:** Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Pflanzungen behördlich angeordnet oder vertraglich oder gesetzlich verpflichtend sind.
- **Sortenwahl:** Das Pflanzgut entspricht einer der in der Anlage 1 „Obstsorten mit besonderer Eignung für den Anbau im Landkreis Ravensburg“ aufgeführten Sorte. Falls eine gewünschte Sorte nicht aufgeführt ist, ist eine Eignungsbestätigung durch den Kreisobstbauberater erforderlich.
- **Bezugsquelle:** Das Pflanzgut ist von regionaler Herkunft (i.d.R. aus dem Naturraum 3. Ordnung „Voralpines Hügel- und Moorland“). Vor Beschaffung des Pflanzguts ist eine Abstimmung mit dem Kreisobstbauberater erforderlich. Der Kreisobstbauberater bestätigt dies nach Antragseingang.
- **Baumschutz und Befestigung:** Die Neupflanzungen werden mit einem Baumpfahl als Befestigung und mit einem geeigneten Wühlmausschutz versehen oder das entsprechende Material wird bei der Ausgabe ausgehändigt.
- **Schnitt- und Pflegemaßnahmen:** Es wird sichergestellt, dass bei den Neupflanzungen ein fachgerechter Pflanzschnitt und in den folgenden 5 Jahren nach erfolgter Pflanzung jährlich ein Erziehungsschnitt erfolgt. Hierzu kann der Fachwarteverein für Obst- und Gartenbau oder ein gewerblicher Baumpfleger beauftragt werden. Ersatzweise wird auch die Durchführung von Schnittkursen für die Empfänger des Pflanzguts anerkannt.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Das Landratsamt Ravensburg und der Landschaftserhaltungs-verband Ravensburg e.V. werden bei Publikationen als Projektpartner genannt. Das Biodiversitätslogo ist an geeigneter Stelle zu verwenden.

Hinweise

Weitere im Leitfaden aufgeführte Aspekte sind für den Zuschuss nicht verbindlich, sollten aber nach Möglichkeit vom Projektträger beachtet werden.

Antrag

Der Zuschuss ist mittels des als Anlage 2 beigefügten Antragsformulars bis zum 10. September und vor Beginn des Projekts beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt zu beantragen. Im Antrag sind u. a. eine Kurzbeschreibung des Projekts und eine Darstellung über die Sicherstellung der Fördervoraussetzungen vorzunehmen. Die Finanzierung ist in einem Finanzierungsplan und Kostenplan darzustellen. Das Landratsamt erteilt dem Antragsteller nach Ablauf der Antragsfrist und Prüfung aller Anträge eine Zuwendungszusage.

Berichte

Nach erfolgter Ausgabe des Pflanzguts bzw. Pflanzung ist dem LEV ein Zwischenbericht vorzulegen, aus dem die Anzahl des ausgegebenen Pflanzguts bzw. der erfolgten Pflanzungen hervorgeht.

Nach Abschluss des Projekts (d. h. nach Abschluss der Pflanzungen und der Pflege-maßnahmen) ist dem LEV ein Abschlussbericht vorzulegen, der die Erfolge und Erfahrungen aus dem Projekt sowie die Umsetzung der Fördervoraussetzungen dokumentiert.

Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach Vorlage des Zwischenberichts an die Gemeinde überwiesen. Bei Nichterfüllung der

Zuwendungsbedingungen behält sich der Landkreis Ravensburg eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung vor.

Ansprechpartner zum Thema Streuobst:

Landchaftserhaltungsverband Ravensburg e.V.

Tobias Hornung; tobias.hornung@lev-ravensburg.de; 0751 - 859646

Landratsamt Ravensburg

Bau- und Umweltamt; Markus Thiel; m.thiel@rv.de; 0751 - 854230

Landratsamt Ravensburg

Landwirtschaftsamt; Dominike Bühler; d.buehler@rv.de; 0751 - 852230

Vereinsnachrichten

Musikverein Boms e.V.

Auftritte im Juli

Auch im Monat Juli ist der Musikverein Boms wieder bei Veranstaltungen musikalisch unterwegs. Unsere nächsten Auftritte finden statt bei:

- 19.07.2026 14.00 Uhr Unterhaltung Biergarten Bächtlefest Bad Saulgau
- 20.07.2026 9.30 Uhr Bächtlefest-Umzug Bad Saulgau

Wir freuen uns über Zuhörerinnen und Zuhörer aus unserer Heimatgemeinde, die vorbeikommen und uns bei unseren Auftritten begleiten.

Ihr Musikverein Boms e. V.

Sommerabendkonzert des MV Boms am 23.07.2026 ab 18.30 Uhr

Der Musikverein Boms lädt zum Sommerabendkonzert am Donnerstag, den 23.07.2026, im Hof des Dorfgemeinschaftshauses in Boms ein!. Für das leibliche Wohl während des Konzerts ist bestens gesorgt. Die Veranstaltung findet jedoch nur bei guter Witterung statt. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns über Euer zahlreiches Erscheinen!